

**Gebührensatzung vom . Dezember 2022
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lever-
kusen vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S.250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 136) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (Abfallentsorgungssatzung – AES) in der jeweils geltenden Fassung erhebt die Stadt Leverkusen Gebühren im Sinne des § 6 KAG NRW.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlagen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks und die ihm nach § 25 der AES-Gleichgestellten. Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in einer Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenpflichtiger (wirtschaftliches Eigentum i. S. von § 39 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW).
- (2) Mehrere Eigentümer oder Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, den Fachbereich Finanzen der Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats wirksam.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (5) Im Falle einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 16 AES ist jeder der an der Entsorgungsgemeinschaft beteiligten Grundstückseigentümer bezogen auf die Leistungsgebühr gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig (§ 44 AO i. V. m. § 12 Abs.

1 Nr. 2 b KAG NRW). Die Grundgebühr wird für jedes Grundstück einzeln festgesetzt.

- (6) Abfallgebühren sind als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren gemäß § 6 Absatz 5 KAG NRW öffentliche Lasten im Sinne der §§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und 156 Absatz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), die auf dem Grundstück ruhen.
- (7) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffzentrums, der Schadstoffannahmestelle (§ 22 Buchstabe c) AES), des Schadstoffmobils sowie der Sperrmüllentsorgung, ist gebührenpflichtig, wer die Abfallstoffe anliefert und in wessen Auftrag sie angeliefert werden, sofern diese nicht Bestandteil der Gebühr gem. § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (8) In anderen Entsorgungsfällen außerhalb des regelmäßigen Einsammelns und Transports von im Stadtgebiet Leverkusen angefallener und überlassener Abfälle, ist der Abfallbesitzer oder derjenige der sich der Abfälle entledigen will, gebührenpflichtig.
- (9) Für die Nutzung des Restmüllsacks ist derjenige gebührenpflichtig, der diesen erwirbt.

§ 3 Grundstück

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung wird jedes eigenständig nummerierte Gebäude sowie jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – definiert.
- (2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.
- (3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich und/oder anderweitig (Schulen, Kirchen etc.) nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit. Unterschiedliche Gebäude sind auch dann vorhanden, wenn die Gebäude zwar aneinandergelagert sind, aber jedes Gebäude über ein eigenes Erschließungssystem (eigener Hauszugang/eigenes Treppenhaus) verfügt und die einzelnen Gebäudeteile in sich abgeschlossen sind.
- (4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.
- (5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 4 **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen worden ist. Soweit der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, werden die Gebühren anteilig erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.
- (3) Bei Selbstanlieferung – oder Anlieferung durch Beauftragte Dritte (Transportunternehmen) – gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 AES entsteht die Gebührenpflicht mit der Annahme der Abfälle.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen außerhalb des regelmäßigen Einsammelns und Transports im Stadtgebiet Leverkusen entsteht mit der Überlassung der Abfälle.
- (5) Die Gebührenpflicht für den Abfallsack entsteht mit deren Ausgabe.
- (6) Gebührenermäßigungen nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung sind zu beantragen. Sie werden ab Beginn des auf den Antragseingang folgenden Monats gewährt. Die Gebührenermäßigung endet mit Ablauf des Monats, an dem die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

§ 5 **Inhalt und Umfang der Gebühren**

- (1) Für die regelmäßige Erfassung, Beförderung und Annahmen von Abfällen werden Gebühren erhoben, die aus Grund- und Leistungsgebühren bestehen. Über die Grundgebühr wird ein Teil der Vorhalteleistungen, die für jedes Grundstück im Sinne des § 3 dieser Satzung entstehen, abgegolten. Die Leistungsgebühr wird nach Größe und Anzahl der von der Stadt Leverkusen bereitgestellten Abfallbehälter sowie nach der Anzahl der regelmäßigen Abfuhr bemessen. Abweichend von Satz 3 wird die Leistungsgebühr im Falle einer Befreiung vom Transport des Restmülls bei Selbstanlieferung oder Anlieferung durch Beauftragte Dritte (Transportunternehmen) des Restmülls bei dem Müllheizkraftwerk (MHKW) nach der Masse der angelieferten Abfälle bemessen.
- (2) In allen anderen Fällen von andienungspflichtigen Abfällen entsprechend der AES der Stadt Leverkusen, die außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung nach Abs. 1 überlassen werden, werden Sondergebühren gemäß § 7 erhoben.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Grund- und Leistungsgebühren

- (1) Die Jahresgebühr setzt sich zusammen aus
- a) der Grundgebühr je Grundstück
 - b) der Leistungsgebühr je Größe, Anzahl der Abfallbehälter und Häufigkeit der Abfuhr
 - c) einer Leistungsgebühr für Mehrvolumen von Altpapier/Kartonage gem. § 12 Abs. 3 oder 4 AES je Liter Wertstoffvolumen

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Sperrmüll, gefährliche Abfälle aus Haushalten sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben oder andere in § 5 Satz 3 dieser Satzung genannten Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Die Jahresgrundgebühr beträgt je Grundstück im Sinne des § 3 dieser Satzung 30,00 €.
- (3) Für die Zurverfügungstellung eines in Anlage 1 zur Abfallsatzung genannten Behälters wird neben der Grundgebühr eine Jahresleistungsgebühr erhoben. Die Gebührensätze der Jahresleistungsgebühr ergeben sich aus Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung.
- (4) Für nachstehende Zusatzleerungen werden gesonderte Leistungsgebühren erhoben, deren Gebührensätze sich aus Anlage 1 ergeben:
- a) für auf Antrag durchgeführte Zusatzleerungen von Restmüll und Altpapier/Kartonage, die über die regelmäßige Abfuhr gemäß § 19 AES hinausgehen,
 - b) für Zusatzleerungen gemäß der § 10 Abs. 7 AES, § 13 Abs. 3 AES und § 14 Abs. 4 AES.
- (5) Im Falle einer Befreiung vom Transport des Restmülls bei Selbstanlieferung – oder Anlieferung durch Beauftragte Dritte (Transportunternehmen) – des Restmülls an dem Müllheizkraftwerk (MHKW) wird neben der Jahresgrundgebühr gemäß Abs. 2 eine Leistungsgebühr erhoben, die je Jahr und kg 0,30915 € beträgt.
- (6) Die Gebühr für den Erwerb und Nutzung eines Restmüllsack beträgt je 70 l Sack 7,80 €.
Die Gebühr für die Entsorgung des Restmüllsacks wird mit dem Erwerb abgegolten.

- (7) Werden auf einem Grundstück anfallende Bioabfälle gemäß § 8 Absatz 1 AES durch Eigenkompostierung verwertet und keine Biotonne genutzt so wird die Jahresgebühr auf schriftlichen Antrag ermäßigt. Diese Ermäßigung ist begrenzt auf das Regelvolumen aller an der Eigenkompostierung teilnehmenden Einwohner und Gewerbe/sonstigen Nutzern. Die Höhe der Ermäßigung ergibt sich aus Anlage 1.

§ 7

Gebühren für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Sondergebühren)

Für die Fälle des § 5 Abs. 2 werden Sondergebühren gem. Anlage 2 erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Antragsbedingte Veränderungen der für das Grundstück bereitzustellenden oder anderweitig auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll- und/oder Altpapier/Kartonage-Behälter, die zu einer Gebührenreduzierung führen, werden ab Folgemonat auf den Antragseingang berücksichtigt, sofern die beantragte Änderung den Erfordernissen der §§ 6, 10 und 11 AES nicht widerspricht.
- (2) Veränderungen der für das Grundstück bereitgestellten oder anderweitig auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll- und/oder Altpapier/Kartonage Behälter, die zu einer Gebührenerhöhung führen, werden ab Folgemonat der geänderten Behälterbereitstellung bzw. der anderweitig auf dem Grundstück vorhandenen Restmüll und/oder Papier/Kartonage-Behälter berücksichtigt.
- (3) Bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 16 AES) gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Im Falle der Eigenkompostierung von Grünabfällen und ungekochten pflanzlichen Nahrungsmittelabfällen (Vegetabilien) wird die Abfallentsorgungsgebühr anteilig ab dem Ersten des Monats, der auf den Antragseingang gem. § 4 Abs. 6 folgt, ermäßigt.
- (5) Wird die Abfallbeseitigung infolge von Betriebsstörungen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat eingeschränkt oder unterbrochen, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (6) Anträge auf Veränderungen des Behältervolumens (§ 11 Abs. 13 und § 12 Abs. 3 AES), des Abfuhrhythmus (§ 19 Abs. 1 AES), auf Gebührenermäßigung wegen Eigenkompostierung (§ 6 Abs. 6) oder aufgrund von Betriebsstörungen nach Abs. 5 sind schriftlich und unterschrieben an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Abteilung Grundbesitzabgaben, Miselohestraße 4, 51379 Leverkusen oder als PDF eingescannt und unterschrieben an abfall@stadt.Leverkusen.de zu richten.

- (7) Anträge auf zusätzliche Abfahren gem. § 6 Abs. 4 lit. a) (Zusatzleerungen) schriftlich und unterschrieben an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen zu richten.

§ 9 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 6 Abs. 1 sowie die Gebührenermäßigung gem. § 6 Abs. 7 dieser Satzung werden durch Heranziehungsbescheid für ein Jahr im Voraus erhoben. Die Fälligkeit richtet sich nach den Vorschriften über die Heranziehung zur Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt und der Heranziehungsbescheid an den nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet werden. Bei Entsorgungsgemeinschaften werden die Grundgebühren bei jedem nutzungspflichtigen Grundstückseigentümer festgesetzt. Die Leistungsgebühren werden für die Entsorgungsgemeinschaft gemeinschaftlich festgesetzt.
- (2) Die Gebühren nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung werden durch einen besonderen Heranziehungsbescheid erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 6 Abs. 6 dieser Satzung werden durch den Erwerb eines Restmüllsackes beglichen.
- (4) Die Gebühren nach § 7 dieser Satzung werden bei Überlassung an der jeweiligen Anlieferungsstelle oder vor Ort fällig.
- (5) Die Bescheide können auch die Aufforderung zur Zahlung anderer Gemeindeabgaben enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 22. Dezember 1993 außer Kraft.